



## Soziale Berufe sind auch im kirchlichen Dienst mehr wert!

### Neue Eingruppierungen und höhere Tabellenwerte für den Sozial- und Erziehungsdienst beschlossen

**Im vergangenen Herbst hatten die Gewerkschaften im öffentlichen Dienst nach einem wochenlangen Streik die Aufwertungskampagne für den Sozialen Dienst mit weitreichenden Änderungen im Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst beendet. Die Mitarbeiterseite der Regional-KODA NW unterstützte seinerzeit die Forderungen nach mehr Anerkennung, mehr Geld und besseren Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten.**

In der heutigen Sitzung der Regional-KODA NW sind die nötigen Beschlüsse für die Umsetzung der Tarifiergebnisse aus dem öffentlichen Dienst in die KAVO getroffen worden.

Fast alle Beschäftigten profitieren von den neuen Eingruppierungen und Tabellenwerten im Sozial- und Erziehungsdienst. Im Schnitt wird es 3,3 Prozent mehr Geld geben. Die Regelungen treten rückwirkend ab 1. Juli 2015 in Kraft.

Für **Erzieherinnen** ist eine neue Entgeltgruppe S 8a geschaffen worden, in die alle automatisch – unter Beibehaltung der momentanen Stufe und unter Anrechnung der bisherigen Stufenlaufzeit in dieser Stufe – übergeleitet werden. Die Tabellenwerte dieser Gruppe liegen zwischen ca. 93 bis 138 Euro über denen der alten Gruppe S 6 und verbuchen damit eine Steigerung um ca. 4 bis 4,4 Prozent.

Für die Entgeltgruppen der **Ergänzungskräfte** sind erhöhte Tabellenwerte beschlossen worden. Hier steigt das Entgelt je nach Stufe zwischen ca. 60 bis 110 Euro und damit um 2,4 bis 4,1 Prozent.

Leiterinnen von Tageseinrichtungen für Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von unter 40 Plätzen sind in der Gruppe S 9 eingruppiert. Gleiches gilt für die ständige Vertreterinnen in Kitas ab 40 Plätzen.

Für **Leiterinnen** von größeren Tageseinrichtungen für Kinder sind neue Eingruppierungen beschlossen: S 13 bei einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen, S 15 bei mindestens 70 Plätzen, S 16 bei mindestens 100 Plätzen, S 17 bei mindestens 130 Plätzen und S 18 bei mindestens 180 Plätzen.

Vergleichbare Neuregelungen gibt es auch für die Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als

**ständige Vertreterinnen von Leiterinnen** bestellt sind. Und diese Gruppe soll nach Auffassung der Kommission größer werden. In Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen in mindestens drei Gruppen soll nach dem Willen der Kommission eine ständige Vertreterin der Leiterin bestellt werden.

Damit Leiterinnen und ständige Vertreterinnen der Leiterinnen diese neuen Eingruppierungen (Höhergruppierungen) bekommen, bedarf es eines schriftlichen Antrags, der beim Dienstgeber bis zum 31. Dezember 2016 (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss. Dieses Wahlrecht ist den Kolleginnen eingeräumt worden, weil es bei bestimmten individuellen Fallkonstellationen (Berufsbiografie und Zukunftspläne) durch eine Höhergruppierung zu einem Entgeltverlust in der Zukunft kommen kann.

Die Neuregelungen zur Eingruppierung treten **rückwirkend zum 1. August 2015** in Kraft. Für den Juli 2015 ist eine Einmalzahlung beschlossen.

Für Mitarbeiterinnen, die spätestens mit Ablauf des 29. Februar 2016 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die Änderungen nur, wenn sie dies bis zum 30. Juni 2016 schriftlich beantragen.

### Sonderregelungen für Arbeitsverhältnisse weltkirchlicher Hilfswerke

Für MISEREOR, missio, Kindermissionswerk, BEGECA, CAMECO, Adveniat und die AGEH wurden Sonderregelungen unter anderem für das Reisekostenrecht beschlossen.